

**Rechtsverordnung
zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an
Sonn- und Feiertagen in Oelsnitz/Vogtl.**

Oelsnitzer Ladenöffnungsverordnung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. hat am 30.03.2011 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung vom 26.Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) folgende Rechtsverordnung erlassen.

**§ 1
Aufhebungsbestimmungen**

Die Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in Oelsnitz/Vogtl. vom 17.04.2009 – Oelsnitzer Ladenöffnungsverordnung, bekannt gemacht am 08.05.2009 im Stadtanzeiger, wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., 14.04.2011

Möbius
Oberbürgermeisterin



§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.